

BI „Kein CO₂-Endlager Altmark“

Was hat uns der § 37 „Genehmigung von Forschungsspeichern“ (Lex Salzwedel-Maxdorf!) des CCS-Gesetzentwurfs zu sagen?

1.

Abweichend von § 11, der für die Errichtung von Kohlendioxidspeichern ein Planfeststellungsverfahren vorschreibt, bedarf ein Forschungsspeicher nur *„einer Genehmigung durch die zuständige Behörde“*.

2.

§ 37 (2): *„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag von der Pflicht zur Erfüllung von Voraussetzungen aus § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 befreien, soweit Zweck der Forschung*

1. die Langzeitsicherheit von Kohlendioxidspeichern

2. die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch Kohlendioxidspeicher oder

3. die Sicherheit von Injektionsanlagen ist

und dieser Zweck nicht anders erreicht werden kann.

§ 13 (1) Satz 1 Nummer 2 besagt: *„...die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gewährleistet ist.“*

Wenn ein Forschungsspeicher von dieser Bestimmung befreit wird, bedeutet das also, daß bei ihm Leckagen zugelassen sind!

§ 13 ...Nummer 4 : *„... die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten...“*

„Erhebliche Unregelmäßigkeit“ ist nach § 3:

„jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- und Speichervorgängen, ... die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für Mensch und Umwelt behaftet ist“

Wenn also von der *erforderlichen Vorsorge* hiergegen ausdrücklich befreit wird, bedeutet dies, daß der Versuch, *Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt* zu vermeiden, nicht unternommen werden muß!

Im Gegenteil: es scheint, daß im Rahmen der *Erforschung von Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch Kohlendioxidspeicher*

Havarien geradezu erwünscht sind, um an ihnen Gegenmaßnahmen

auszuprobieren. - Unsere Einschätzung, daß die Bevölkerung der Altmark als

Versuchskaninchen benutzt werden soll, trifft in einem noch viel prekäreren Sinn zu als wir es uns selber je vorgestellt hatten.

§ 13 ...Nummer 5 verlangt einzureichende Unterlagen nach § 12 Absatz 2, nämlich:

1. *den Sicherheitsnachweis*
2. *das Überwachungskonzept*
3. *das vorläufige Stilllegungs- und Nachsorgekonzept*
4. *die sonstigen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen.*

Auch davon ist der „Forschungsspeicher“ befreit.

- Logisch: wenn *die Sicherheit von Injektionsanlagen* erst Zweck der Forschung ist, dann kann kein Sicherheitsnachweis darüber eingereicht werden. - Und was bedeutet das für die Anwohner?!

§ 13...Nummer 6 verlangt, daß *„der Antragsteller sicherstellen kann, dass der Kohlendioxidstrom den Anforderungen des § 24 entspricht“.*

Dort wird u.a. verlangt, daß

der Kohlendioxidstrom ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht und der Anteil an Kohlendioxid so hoch ist, wie er nach dem Stand der Technik ... erreichbar ist,

er außer Stoffen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Überwachung nur zwangsläufige Beimengungen von Stoffen enthält, die aus dem Ausgangsmaterial sowie aus den für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung angewandten Verfahren stammen,

Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers und der Sicherheit von Injektions- Transportanlagen durch die in Nummer 2 genannten Stoffe ausgeschlossen sind sowie

er keine Abfälle oder sonstigen Stoffe zum Zweck der Entsorgung enthält.

Der Forschungsspeicher ist von all dem befreit, Mensch und Umwelt dürfen beeinträchtigt werden!

Verbote weisen auf Möglichkeiten hin, hier auf Entsorgungsmöglichkeiten!

Auch diese Verbote gelten für den Forschungsspeicher nicht.

Daß der § 37 mit dem Satz endet: *„Eine Befreiung ist nur zulässig, wenn Gefahren für Mensch und Umwelt nicht hervorgerufen werden können.“* entspricht der

durchgängigen Methodik dieses Gesetzestextes, die darin besteht, durch die unentwegte Wiederholung von Vokabeln wie „sicher“ und „gewährleistet“ eine beruhigende Oberfläche zu schaffen, so daß die sich darunter befindende CO₂-Konzentration nicht mit der angebrachten Schärfe wahrgenommen wird.

Überall, wo von Leckagen oder „erheblichen Unregelmäßigkeiten“ gesprochen wird, wird immer nur verlangt, „geeignete Maßnahmen“ dagegen zu ergreifen. - Worin die bestehen können, wird nicht einmal angedeutet. Darüber liegen eben keinerlei Erfahrungen vor, und diese sollen nun in der Altmark gemacht werden. - Die Altmark mit ihren Menschen, Flora, Fauna, Boden, Grundwasser als großmaßstäbliches Versuchslabor Vattenfalls! - Möge dieser Gesetzestext all diejenigen alarmieren, die sich bisher noch nicht als Betroffene des von Vattenfall, Gaz de France und Geoforschungszentrum Potsdam geplanten Pilotprojekts gefühlt haben!

